Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/603

31.3.2025

LEITLINIE (EU) 2025/603 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 7. März 2025

zu staatlichen Finanzstatistiken *(EZB/2025/9)*

(Neufassung)

Der EZB-Rat —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 5.1, 5.2, 12.1 und 14.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Leitlinie EZB/2013/23 der Europäischen Zentralbank ([1]) wurde mehrfach wesentlich geändert ([2]) und bedarf weiterer Änderungen in Anbetracht der Dienstgütevereinbarung (Service Level Agreement — SLA) über den Datenaustausch zwischen der Generaldirektion Statistik (GD Statistik) der Europäischen Zentralbank (EZB) und dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat), die sich auf staatliche Finanzstatistiken (government finance statistics — GFS) bezieht. Folglich sollte die Leitlinie im Interesse der Klarheit und Transparenz neu gefasst werden.

(2) Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten die Meldeanforderungen der EZB im Bereich der GFS auf den statistischen Standards der Union beruhen, die im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (nachfolgend das „ESVG 2010“), das durch die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) eingeführt wurde, definiert sind.

(3) Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) benötigt umfassende GFS — d. h. Statistiken, die alle Transaktionen, einschließlich solchen, in denen der Staat im Sinne des ESVG 2010 im Namen von Institutionen der Europäischen Union handelt — als verlässliche Datenquelle, um seine Aufgaben in den Bereichen der Geldpolitik und der Finanzstabilität wahrzunehmen.

(4) Es ist erforderlich, effiziente Verfahren für den Austausch von GFS innerhalb des ESZB näher zu definieren, um zu gewährleisten, dass dem ESZB rechtzeitig GFS vorliegen und dass — unabhängig davon, ob die Statistiken von den nationalen Zentralbanken (NZBen) oder den zuständigen nationalen Behörden, einschließlich nationaler Statistikämter, erstellt werden — Kompatibilität zwischen den GFS und den von den NZBen erstellten Prognosen der gleichen Variablen besteht.

(5) Ein Teil der Daten, die zur Erfüllung der statistischen Anforderungen des ESZB im Bereich der GFS erforderlich sind, wird von zuständigen Behörden erhoben, die keine NZBen sind. Aus diesem Grund ist für bestimmte gemäß dieser Leitlinie wahrzunehmende Aufgaben eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des ESZB und den zuständigen Behörden erforderlich. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates ([4]) verpflichtet die Mitgliedstaaten, die organisatorischen Aufgaben im Bereich der Statistik wahrzunehmen und eng mit dem ESZB zusammenzuarbeiten, um die Erfüllung der sich aus Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ergebenden Pflichten sicherzustellen.

(6) Um die Verfahren für den Austausch von GFS innerhalb des ESZB effizienter zu gestalten und den Meldeaufwand der NZBen möglichst gering zu halten, wird der EZB ein Teil der statistischen Anforderungen des ESZB im Bereich der GFS gemäß der entsprechenden SLA durch Eurostat übermittelt, das diese Daten bereits über das ESVG-Lieferprogramm und das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (VÜD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates ([5]) erhält. Die Übermittlung durch Eurostat wird in der SLA über den Datenaustausch zwischen der GD Statistik der EZB und Eurostat geregelt, die vor Kurzem geändert wurde. Soweit diese statistischen Daten durch Eurostat an die EZB übermittelt wurden, sollten die NZBen nicht verpflichtet sein, der EZB diese statistischen Daten erneut zu melden.

([1]) Leitlinie EZB/2013/23 der Europäischen Zentralbank vom 25. Juli 2013 über staatliche Finanzstatistiken (ABl. L 2 vom 7.1.2014, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/guideline/2014/2/oj).

([2]) Siehe Anhang IV.

([3]) Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/549/oj).

([4]) Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1998/2533/oj).

([5]) Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/479/oj).

(7) Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 und dem ESVG 2010 gemeldeten statistischen Daten sind für die Zwecke des ESZB im Hinblick auf den Berichtsumfang der Statistiken über den öffentlichen Schuldenstand und über die Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung und der Statistiken über Transaktionen zwischen den Mitgliedstaaten und der Union im EU-Haushalt nicht hinreichend detailliert. Daher ist eine Erfassung von ausführlicheren GFS durch die NZBen erforderlich.

(8) Zur Sicherstellung der Genauigkeit und Qualität der von der EZB erhobenen statistischen Daten ist es erforderlich, die Überwachung, Bewertung und gegebenenfalls Revision der von den NZBen gemeldeten statistischen Daten vorzusehen. Aus den gleichen Gründen sollten die NZBen der EZB Revisionen erläutern, welche die Qualität der gemeldeten statistischen Daten erheblich verbessern, oder wenn die EZB dies verlangt.

(9) Im Einklang mit den institutionellen und budgetären Veränderungen der Europäischen Organe, die in Nummer 19.08 des ESVG 2010 definiert sind, sollten bestimmte nichtfinanzielle Transaktionen, einschließlich nichtfinanzieller Transaktionen von Mitgliedstaaten mit diesen Europäischen Organen, einheitlich gemeldet werden. Daher sind Anpassungen der Berichtstabelle und der jeweiligen Begriffsbestimmungen erforderlich, um den aktuellen Stand der Eigenmittel des EU-Haushalts sowie die Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds zu berücksichtigen.

(10) Im Interesse eines klaren und umfassenden Überblicks über die Entwicklung der öffentlichen Finanzen in der Union, sollten Regeln für den Betrieb der GFS-Datenbank und für die Veröffentlichung statistischer Daten zu GFS durch die EZB festgelegt werden, die gemäß dieser Leitlinie zu melden sind.

(11) Es ist angemessen, für alle NZBen eine einheitliche Methode für die Übermittlung der statistischen Daten vorzusehen, die der EZB zu melden sind. Dementsprechend sollte vom ESZB ein harmonisiertes elektronisches Übermittlungsformat vereinbart und festgelegt werden.

(12) Es ist erforderlich, ein Verfahren zur effizienten Durchführung technischer Änderungen der Anhänge dieser Leitlinie zu entwickeln; durch diese Änderungen darf jedoch weder der zugrunde liegende konzeptionelle Rahmen verändert noch der Meldeaufwand der NZBen erhöht werden. Die EZB oder die NZBen sollten dem Ausschuss für Statistik des ESZB solche technischen Änderungen vorschlagen, wobei das Direktorium der EZB dessen Positionen im Rahmen dieses Verfahrens Rechnung tragen sollte.

(13) Um die Wirksamkeit der Erhebung und Analyse der statistischen Daten zu gewährleisten, sollten die NZBen die Bestimmungen dieser Leitlinie ab dem 1. April 2025 erfüllen. Um jedoch ab dem 1. September 2025 einen reibungslosen Übergang für die Meldungen von Eurostat an die EZB zu gewährleisten, sollten die NZBen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, nicht verpflichtet sein, der EZB statistische Daten zu melden, die bei Eurostat auf der Grundlage des ESVG-Lieferprogramms und der VÜD-Meldungen zur Verfügung stehen —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

In dieser Leitlinie werden die Meldeanforderungen an nationale Zentralbanken (NZBen) hinsichtlich der zu meldenden statistischen Daten zu staatlichen Finanzstatistiken (government finance statistics — GFS) festgelegt. Insbesondere werden in dieser Leitlinie die der Europäischen Zentralbank (EZB) von den NZBen zu meldenden Daten, die Meldefrequenz, der Meldezeitplan und die bei der Meldung anzuwendenden Standards aufgeführt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Leitlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „statistische Daten“ statistische Daten im Sinne von Artikel 1 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98;

2. „Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets“ ein Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist;

3. „staatliche Finanzstatistiken (government finance statistics — GFS)“ statistische Daten zu Einnahmen, Ausgaben und zum Defizit/Überschuss, Statistiken zur Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung sowie statistische Daten zum öffentlichen Schuldenstand, wie in Anhang I beschrieben;

4. „Staat“ der Sektor Staat (S.13) im Sinne von Nummer 2.111 des mit der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 eingeführten ESVG 2010;

5. „Europäische Organe“ Europäische Organe im Sinne von Nummer 19.08 des ESVG 2010;

6. „öffentlicher Schuldenstand“ der öffentliche Schuldenstand im Sinne von Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009.

Artikel 3

Von den NZBen zu meldende statistische Daten

(1) Die NZBen melden der EZB die in Anhang I aufgeführten jährlichen statistischen Daten in Einklang mit den methodologischen Begriffsbestimmungen von Sektoren und Teilsektoren und den Begriffsbestimmungen von Kategorien in Anhang II. Die NZBen stellen sicher, dass die statistischen Daten, die gemäß diesem Absatz gemeldet werden, der Methodik und den Begriffsbestimmungen des ESVG 2010 und der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 entsprechen.

(2) Die gemäß Absatz 1 zu meldenden statistischen Daten umfassen jedes Kalenderjahr ab 1995 bis zu dem Jahr, auf das sich die Übermittlung bezieht (Jahr t-1).

(3) Bei der Meldung der statistischen Daten an die EZB gemäß Absatz 1 machen die NZBen die Vertraulichkeitsstufe kenntlich und geben an, wem diese zur Verfügung gestellt werden dürfen, indem sie die entsprechenden Werte verwenden, die im Statistical Data and Metadata eXchange (SDMX) Global Registry beschrieben sind.

(4) Die NZBen sind nicht verpflichtet, der EZB statistische Daten zu melden, die beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) auf der Grundlage des ESVG-Lieferprogramms und der Meldungen im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (VÜD) gemäß Anhang III zur Verfügung stehen, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) die statistischen Daten werden der EZB von Eurostat gemäß der Dienstgütevereinbarung übermittelt;

b) die Übermittlung durch Eurostat gemäß Buchstabe a umfasst die GFS für den Zeitraum ab 1995 bis zu dem Jahr, auf das sich die Übermittlung bezieht (Jahr t-1);

c) Eurostat übermittelt der EZB die erforderlichen GFS zweimal jährlich bis zum 15. April und 15. Oktober eines jeden Jahres und legt der EZB alle diesbezüglichen Revisionen vor.

Die in den Buchstaben a bis c genannten Bedingungen gelten als erfüllt, es sei denn, die EZB teilt den NZBen das Gegenteil mit.

(5) Übermittelt Eurostat der EZB die in Anhang III genannten statistischen Daten nicht oder ist eine der in Absatz 4 Buchstaben a bis c genannten Bedingungen nicht erfüllt, so teilt die EZB dies Eurostat und der betreffenden NZB innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablauf der in Absatz 4 Buchstabe c genannten Übermittlungsfrist mit. Nach Eingang dieser Mitteilung meldet die betreffende NZB der EZB spätestens 15 Arbeitstage nach Eingang die in der Mitteilung genannten statistischen Daten.

Artikel 4

Vorlagefrist

(1) Die NZBen melden der EZB die GFS gemäß Artikel 3 zweimal jährlich bis zum 15. April und 15. Oktober eines jeden Jahres.

(2) Immer dann, wenn relevante neue Daten vorliegen, melden die NZBen von sich aus die GFS gemäß Artikel 3. Solche statistischen Daten können Schätzungen für Kategorien enthalten, für die keine neuen Informationen zur Verfügung stehen.

Artikel 5

Revisionen

(1) Die NZBen nehmen Revisionen der gemäß Artikel 3 gemeldeten statistischen Daten wie folgt vor:

a) Revisionen der jährlichen statistischen Daten werden der EZB zweimal jährlich, bis zum 15. April und 15. Oktober eines jeden Jahres, übermittelt;

b) Revisionen der jährlichen statistischen Daten werden der EZB entweder auf eigene Initiative der NZB oder auf Verlangen der EZB immer dann übermittelt, wenn der NZB statistische Daten vorliegen, die als im Sinne dieser Leitlinie relevant gelten. Solche statistischen Daten können Schätzungen für Kategorien enthalten, für die keine neuen Informationen zur Verfügung stehen.

(2) Die NZBen erläutern der EZB auf Verlangen die gemäß Absatz 1 übermittelten Revisionen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

a) die Revisionen des Defizits/Überschusses machen mindestens 0,3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) aus;

b) die Revisionen des Schuldenstands, der Einnahmen, der Ausgaben oder des nominalen BIP machen mindestens 0,5 % des BIP aus.

Artikel 6

GFS-Datenbank

(1) Die EZB hat für die Einrichtung und Unterhaltung einer GFS-Datenbank zu sorgen, die aggregierte Werte für das Euro-Währungsgebiet und nationale GFS der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets enthält und auf den gemäß Artikel 3 gemeldeten und gemäß Artikel 5 überarbeiteten statistischen Daten beruht.

(2) Die EZB übermittelt den NZBen zweimal jährlich im April und im Oktober eines jeden Jahres, spätestens jedoch am EZB-Arbeitstag, der auf den Tag der Veröffentlichung der in Artikel 10 Absatz 1 genannten GFS folgt, die aggregierten Werte für das Euro-Währungsgebiet und die nationalen GFS der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.

Artikel 7

Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden, die keine NZBen sind

(1) In Fällen, in denen zuständige Behörden, die keine NZBen sind, die in Artikel 3 genannten statistischen Daten vollständig oder teilweise erheben, führen die NZBen eine wirksame Zusammenarbeit mit den jeweiligen zuständigen Behörden ein, einschließlich einer regelmäßigen Datenübermittlung, welche die Standards und Anforderungen des ESZB erfüllt.

(2) In Fällen, in denen eine NZB die Anforderungen des Artikels 3 oder des Artikels 4 nicht erfüllen kann, weil die zuständige Behörde der NZB die erforderlichen statistischen Daten nicht zur Verfügung gestellt hat, arbeitet die NZB, gegebenenfalls mit Unterstützung der EZB, mit der betreffenden Behörde zusammen, um die Angelegenheit zu regeln und klarzustellen, wie und bis wann die Daten zur Verfügung gestellt werden können.

(3) In Fällen, in denen Eurostat der EZB die in Anhang III genannten statistischen Daten nicht zur Verfügung stellen kann, weil die zuständige Behörde Eurostat die statistischen Daten nicht zur Verfügung gestellt hat, arbeitet die betreffende NZB, gegebenenfalls mit Unterstützung der EZB, mit der zuständigen Behörde zusammen, um die Angelegenheit zu regeln und klarzustellen, wie und bis wann die Daten zur Verfügung gestellt werden können. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde erfordert nicht, dass die NZB Eurostat oder der betreffenden Behörde die fehlenden statistischen Daten zur Verfügung stellt.

Artikel 8

Datenübermittlung

(1) Die NZBen übermitteln die gemäß dieser Leitlinie zu meldenden statistischen Daten elektronisch unter Verwendung der von der EZB für diesen Zweck festgelegten Übermittlungswege. Das für diesen elektronischen Austausch statistischer Daten entwickelte statistische Nachrichtenformat basiert auf dem SDMX-Informationsmodell, das vom ESZB festgelegt wird.

(2) Soweit Absatz 1 nicht anwendbar ist, können die NZBen mit vorheriger Zustimmung der EZB auch andere Übermittlungswege für statistische Daten verwenden.

Artikel 9

Qualität

(1) Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 überwachen und bewerten die EZB und die NZBen die Qualität und Zuverlässigkeit der statistischen Daten, die der EZB gemäß dieser Leitlinie gemeldet werden.

(2) Das Direktorium der EZB berichtet dem EZB-Rat alle zwei Jahre über die Qualität der GFS, die der EZB gemäß dieser Leitlinie gemeldet werden. Der Bericht ist bis zum 30. Juni des Jahres vorzulegen, welches auf den entsprechenden Zweijahreszeitraum folgt. Der erste Bericht ist bis zum 30. Juni 2027 vorzulegen.

(3) Der in Absatz 2 genannte Bericht hat mindestens Folgendes zu enthalten:

a) den Erfassungsgrad und die Vorlagefrist der von den NZBen gemeldeten statistischen Daten;

b) den Grad der Übereinstimmung der statistischen Daten mit den entsprechenden Begriffsbestimmungen in Anhang II Abschnitt 2;

c) Revisionen, welche die NZBen gemäß Artikel 5 erläutern müssen;

d) eine Analyse der übermäßigen Anpassungen bei Defizit-/Schuldenstandsänderungen (Deficit-Debt-Adjustments);

e) den Erfassungsgrad und die Vorlagefrist der von Eurostat gemäß Artikel 3 Absatz 4 übermittelten GFS und

f) ob eine NZB statistische Daten aufgrund einer Mitteilung der EZB im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 gemeldet hat.

(4) Sollte das Direktorium ernsthafte Schwierigkeiten bei der Datenqualität der statistischen Daten beobachten, die der EZB gemäß dieser Leitlinie gemeldet werden, kann es dem EZB-Rat, soweit erforderlich, zusätzliche Berichte vorlegen.

Artikel 10

Veröffentlichung

(1) Die EZB veröffentlicht zweimal jährlich und erforderlichenfalls nach etwaigen Revisionen gemäß Artikel 5 die GFS-Aggregate des Euro-Währungsgebiets und die nationalen GFS, die gemäß Artikel 3 gemeldet werden. Die EZB veröffentlicht die aggregierten GFS-Werte für das Euro-Währungsgebiet und die nationalen GFS nicht vor der Veröffentlichung der statistischen Daten zum öffentlichen Defizit und öffentlichen Schuldenstand für die Anwendung des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit durch die Europäischen Kommission, die innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 genannten Berichterstattungsfristen erfolgt.

(2) Die EZB berücksichtigt die gemäß Artikel 3 Absatz 3 kenntlich gemachte Vertraulichkeitsstufe der nationalen statistischen Daten.

Artikel 11

Vereinfachtes Änderungsverfahren

Unter Berücksichtigung der Position des Ausschusses für Statistik nimmt das Direktorium alle erforderlichen technischen Änderungen der Anhänge vor, sofern diese Änderungen weder den zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen ändern noch Auswirkungen auf den Meldeaufwand der NZBen haben. Das Direktorium unterrichtet den EZB-Rat unverzüglich über jede diesbezügliche Änderung.

Artikel 12

Aufhebung

(1) Die Leitlinie EZB/2013/23 wird mit Wirkung vom 1. April 2025 aufgehoben.

(2) Verweise auf die aufgehobene Leitlinie gelten als Verweise auf die vorliegende Leitlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang V zu lesen.

Artikel 13

Wirksamwerden und Umsetzung

(1) Diese Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam.

(2) Die Zentralbanken des Eurosystems erfüllen diese Leitlinie ab dem 1. April 2025, mit Ausnahme des Artikels 3 Absätze 4 und 5, den die Zentralbanken des Eurosystems ab dem 1. September 2025 erfüllen.

Artikel 14

Adressaten

Diese Leitlinie ist an alle Zentralbanken des Eurosystems gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 7. März 2025.

Für den EZB-Rat
Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

ANHANG I

MELDEANFORDERUNGEN

Statistiken über Einnahmen, Ausgaben und Defizit/Überschuss

Tabelle 1A

Kategorie	Nummer und lineare Beziehung	Ausnahmeregelung für die Berichterstattung
Defizit (–) bzw. Überschuss (+)	1 = 6-21 1 = 2 + 3 + 4 + 5	x
Bund (Zentralstaat)	2	x
Länder	3	x
Gemeinden	4	x
Sozialversicherung	5	x
Gesamteinnahmen	6 = 7 + 19	x
Gesamte laufende Einnahmen	7 = 8 + 9 + 13 + 16 + 17	x
laufende Einkommen- und Vermögenssteuern	8	x
Produktions- und Importabgaben	9	x
Gütersteuern	10	x
davon: Mehrwertsteuer	11	x
Sonstige Produktionsabgaben	12	x
Nettosozialbeiträge	13	x
davon: tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	14	x
davon: tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte	15	x
Umsatz	16	x
Sonstige laufende Einnahmen	17	x
davon: zu empfangende Zinsen	18	x
Gesamteinnahmen der Kapitalrechnung	19	x
davon: vermögenswirksame Steuern	20	x
Gesamtausgaben	21 = 22 + 31	x
Gesamte laufende Ausgaben	22 = 23 + 24 + 26 + 27 + 28 + 29 + 30	x
Vorleistungen	23	x
Arbeitnehmerentgelt	24	x
davon: Löhne und Gehälter	25	
Zu leistende Zinsen	26	x
Zu leistende Subventionen	27	x
Monetäre Sozialleistungen	28	x
Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion	29	x
Sonstige laufende Ausgaben	30	x
Gesamtausgaben der Kapitalrechnung	31 = 32 + 33 + 34	x

Kategorie	Nummer und lineare Beziehung	Ausnahmeregelung für die Berichterstattung
Bruttoanlageinvestitionen	32	x
Sonstige Nettozugänge von nichtfinanziellen Vermögenswerten und Vorratsveränderungen	33	x
Geleistete Vermögenstransfers	34	x
Nachrichtlicher Ausweis:		
Vermögenstransfers für veranlagte Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	35	x

Hinweis: Kategorien, die in der Spalte „Ausnahmeregelung für die Berichterstattung" mit x gekennzeichnet sind, sind von den Meldeanforderungen an NZBen gemäß Artikel 3 Absatz 1 ausgenommen, sofern die in Artikel 3 Absatz 4 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Tabelle 1B

Kategorie	Nummer und lineare Beziehung
Ausgaben des Mitgliedstaats in Bezug auf den Haushalt der Europäischen Union (EU)	1 = 2 + 3 + 7
Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit	2
EU-Eigenmittel und übrige Beiträge	3
davon: Zölle und Agrarabschöpfungen	4
davon: MwSt.-basierte Eigenmittelquelle	5
davon: BNE-basierte Eigenmittelquelle	6
Vermögenstransfers	7
Einnahmen des Mitgliedstaats aus dem EU-Haushalt	8 = 9 + 10 + 11 + 12 + 13 + 14
Subventionen	9
Laufende Transfers an den Staat	10
Laufende Transfers an nicht staatliche Einheiten	11
Vermögenstransfers an den Staat	12
Vermögenstransfers an nicht staatliche Einheiten	13
Erhebungskosten für Eigenmittel	14
Saldo des Mitgliedstaats in Bezug auf den EU-Haushalt (Nettoempfänger +, Nettozahler –)	15 = 8-1
Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board — SRB)/den Einheitlichen Abwicklungsfond (Single Resolution Fund — SRF)	16
Vermögenstransfers vom SRB/SRF	17
davon: an Finanzunternehmen des Staates	18

Tabelle 1C

Kategorie	Nummer und lineare Beziehung	Ausnahmeregelung für die Berichterstattung
Konsumausgaben	1 = 2 + 3 1 = [1A.23] + [1A.24] + [1A.29] + 4 + 5 + 6 — [1A.16]	x
Konsumausgaben für den Individualverbrauch	2	x
Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch	3	x

Kategorie	Nummer und lineare Beziehung	Ausnahmeregelung für die Berichterstattung
Abschreibungen	4	x
Geleistete Produktionsabgaben minus erhaltene Subventionen	5	x
Nettobetriebsüberschuss	6	x
Nachrichtlicher Ausweis:		
Konsumausgaben zu Vorjahrespreisen	7	
Bruttoanlageinvestitionen zu Vorjahrespreisen	8	
Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu aktuellen Preisen	9	x
BIP zu Vorjahrespreisen	10	
Von Kapitalgesellschaften an den Staat und die übrige Welt gezahlte laufende Einkommen- und Vermögenssteuern	11	
Von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck an den Staat und die übrige Welt gezahlte laufende Einkommen- und Vermögenssteuern	12	

Hinweis: Kategorien, die in der Spalte „Ausnahmeregelung für die Berichterstattung" mit x gekennzeichnet sind, sind von den Meldeanforderungen an NZBen gemäß Artikel 3 Absatz 1 ausgenommen, sofern die in Artikel 3 Absatz 4 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Statistiken über die Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung (Deficit-Debt-Adjustment)

Tabelle 2A

Kategorie	Nummer und lineare Beziehung
Anpassungen zwischen finanziellen und nicht finanziellen Konten	1 = [1A.1] — 2
Saldo der finanziellen Transaktionen (konsolidiert)	2 = 3-17
Finanzielle Vermögenswerte (konsolidiert)	3 = 4 + 5 + 6 + 7 + 8 + 9 + 13 + 14 + 15
Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	4
Bargeld und Einlagen	5
Schuldverschreibungen	6
Kurzfristige Kredite	7
Langfristige Kredite	8
Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	9
Privatisierungen (netto)	10
Eigenkapitaleinschüsse (netto)	11
Sonstige	12
Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme	13
Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen	14
Sonstige Forderungen	15
davon: Steuern und Sozialbeiträge	16
Verbindlichkeiten (konsolidiert)	17 = 18 + 19 + 20 + 21 + 22 + 23 + 24 + 25 + 26 + 27

Kategorie	Nummer und lineare Beziehung
Währungsgold und SZR	18
Bargeld und Einlagen	19
Kurzfristige Schuldverschreibungen	20
Langfristige Schuldverschreibungen	21
Kurzfristige Kredite	22
Langfristige Kredite	23
Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	24
Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme	25
Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen	26
Sonstige Verbindlichkeiten	27
Finanzierungsbedarf des Staates	28 = 19 + 20 + 21 + 22 + 23 28 = 30 + 31 + 32 28 = 1 — [1A.1] + 3-18-24-25-26-27
davon: langfristig	29
Auf Landeswährung lautend	30
Auf die Währungen von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets lautend	31
Auf sonstige Währungen lautend	32
Sonstige Stromgrößen beim öffentlichen Schuldenstand	33 = 34 + 37
Neubewertungseffekte	34 = 35 + 36
Aufwertung und Abwertung von Fremdwährungsschulden	35
Sonstige Neubewertungseffekte (Unterschiede im Vergleich zum Nennwert)	36 = 38-28-35-37
Sonstige Volumenänderungen	37
Änderung des öffentlichen Schuldenstands	38 = 28 + 33 38 = 1 — [1A.1] + 3-18-24-25-26-27 + 33 38 = $[3A.1]_{[T]}$ — $[3A.1]_{[T-1]}$
Nachrichtlicher Ausweis:	
Nettoaufnahme von Zentralbankkrediten	39

Statistiken über den öffentlichen Schuldenstand

Tabelle 3A

Kategorie	Nummer und lineare Beziehung
Öffentlicher Schuldenstand (konsolidiert)	1 = 2 + 3 + 4 + 5 + 6 1 = 7 + 12 1 = 13 + 14 + 15 1 = 16 + 17 1 = 19 + 20 + 22

Kategorie	Nummer und lineare Beziehung
Bargeld und Einlagen	2
Kurzfristige Schuldverschreibungen	3
Langfristige Schuldverschreibungen	4
Kurzfristige Kredite	5
Langfristige Kredite	6
Von Gebietsansässigen des Mitgliedstaats gehaltene Schulden	7 = 8 + 9 + 10 + 11
Zentralbank	8
Sonstige monetäre Finanzinstitute	9
Sonstige Finanzinstitute	10
Sonstige Gebietsansässige	11
Von Gebietsfremden des Mitgliedstaats gehaltene Schulden	12
Auf Landeswährung lautend	13
Auf die Währungen von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets lautend	14
Auf sonstige Währungen lautend	15
Kurzfristige Schulden	16
Langfristige Schulden	17
davon: mit variablem Zinssatz	18
Mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	19
Mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr und bis zu fünf Jahren	20
davon: mit variablem Zinssatz	21
Mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren	22
davon: mit variablem Zinssatz	23
Nachrichtlicher Ausweis:	
Durchschnittliche Restlaufzeit der Schulden	24
Öffentlicher Schuldenstand — Nullkuponanleihen	25
Öffentlicher Schuldenstand — Zentralbankkredite	26

Tabelle 3B

Kategorie	Nummer und lineare Beziehung
Öffentlicher Schuldenstand (nicht konsolidiert zwischen Teilsektoren)	1 = 7 + 11 + 15 + 19
Konsolidierungselemente	2 = 3 + 4 + 5 + 6 2 = 8 + 9 + 10 + 12 + 13 + 14 + 16 + 17 + 18 + 20 + 21 + 22
Bargeld und Einlagen	3
Kurzfristige Schuldverschreibungen	4
Langfristige Schuldverschreibungen	5
Kredite	6
vom Bund (Zentralstaat) emittierte Schulden (konsolidiert)	7
von Ländern gehaltene Schulden	8

Kategorie	Nummer und lineare Beziehung
von Gemeinden gehaltene Schulden	9
von der Sozialversicherung gehaltene Schulden	10
von Ländern emittierte Schulden (konsolidiert)	11
vom Bund (Zentralstaat) gehaltene Schulden	12
von Gemeinden gehaltene Schulden	13
von der Sozialversicherung gehaltene Schulden	14
von Gemeinden emittierte Schulden (konsolidiert)	15
vom Bund (Zentralstaat) gehaltene Schulden	16
von Ländern gehaltene Schulden	17
von der Sozialversicherung gehaltene Schulden	18
von der Sozialversicherung emittierte Schulden (konsolidiert)	19
vom Bund (Zentralstaat) gehaltene Schulden	20
von Ländern gehaltene Schulden	21
von Gemeinden gehaltene Schulden	22

ANHANG II

METHODOLOGISCHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. **Begriffsbestimmungen von Sektoren und Teilsektoren**

Sektoren und Teilsektoren laut ESVG 2010	
Gesamte Volkswirtschaft	S.1
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.11
Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.12
Zentralbank	S.121
Kreditinstitute (ohne die Zentralbank)	S.122
Geldmarktfonds	S.123
Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds)	S.124
Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen)	S.125
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S.126
Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	S.127
Versicherungsgesellschaften	S.128
Altersvorsorgeeinrichtungen	S.129
Monetäre Finanzinstitute	S.121 + S.122 + S.123
Öffentliche Haushalte	S.13
Bund (Zentralstaat) (ohne Sozialversicherung)	S.1311
Länder (ohne Sozialversicherung)	S.1312
Gemeinden (ohne Sozialversicherung)	S.1313
Sozialversicherung	S.1314
Private Haushalte	S.14
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	S.15
Übrige Welt	S.2
Mitgliedstaaten sowie Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (EU)	S.21
Mitgliedstaaten der EU	S.211
Organe und Einrichtungen der EU	S.212
Europäische Zentralbank (EZB)	S.2121
Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (ohne die EZB)	S.2122
Drittländer und nicht in der EU ansässige internationale Organisationen	S.22

2. **Begriffsbestimmungen von Kategorien** [1] [2]

Tabelle 1A

1. Das Defizit (–) bzw. der Überschuss (+) [1A.1] ist gleich dem Finanzierungssaldo (B.9) von S.13, ist gleich den Gesamteinnahmen [1A.6] minus den Gesamtausgaben [1A.21], und ist gleich dem Defizit (–) bzw. dem Überschuss (+) Bund (Zentralstaat) [1A.2], plus dem Defizit (–) bzw. Überschuss (+) Länder [1A.3], plus dem Defizit (–) bzw. Überschuss (+) Gemeinden [1A.4], plus dem Defizit (–) bzw. Überschuss (+) Sozialversicherung [1A.5].
2. Das Defizit (–) bzw. der Überschuss (+) Zentralstaat [1A.2] ist gleich dem Finanzierungssaldo (B.9) von S.1311.
3. Das Defizit (–) bzw. der Überschuss (+) Länder [1A.3] ist gleich dem Finanzierungssaldo (B.9) von S.1312.
4. Das Defizit (–) bzw. der Überschuss (+) Gemeinden [1A.4] ist gleich dem Finanzierungssaldo (B.9) von S.1313.
5. Das Defizit (–) bzw. der Überschuss (+) Sozialversicherung [1A.5] ist gleich dem Finanzierungssaldo (B.9) von S.1314.
6. Die Gesamteinnahmen [1A.6] sind gleich den gesamten laufenden Einnahmen [1A.7] plus den Gesamteinnahmen der Kapitalrechnung [1A.19].
7. Die gesamten laufenden Einnahmen [1A.7] sind gleich den laufenden Einkommen- und Vermögenssteuern [1A.8] plus den Produktions- und Importabgaben [1A.9] plus den Nettosozialbeiträgen [1A.13] plus dem Umsatz [1A.16] plus den sonstigen laufenden Einnahmen [1A.17].
8. Die laufenden Einkommen- und Vermögenssteuern [1A.8] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen laufenden Einkommen- und Vermögenssteuern (D.5).
9. Die Produktions- und Importabgaben [1A.9] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Produktions- und Importabgaben (D.2).
10. Die Gütersteuern [1A.10] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Gütersteuern (D.21).
11. Die Produktions- und Importabgaben, davon: Mehrwertsteuer [1A.11], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Mehrwertsteuern (D.211).
12. Sonstige Produktionsabgaben [1A.12] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen sonstigen Produktionsabgaben (D.29).
13. Die Nettosozialbeiträge [1A.13] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Nettosozialbeiträgen (D.61).
14. Die Nettosozialbeiträge, davon: tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber [1A.14], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen tatsächlichen Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.611).
15. Die Nettosozialbeiträge, davon: tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte [1A.15], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen tatsächlichen Sozialbeiträgen der privaten Haushalte (D.613).
16. Der Umsatz [1A.16] ist gleich der Marktproduktion (P.11) plus der Produktion für die Eigenverwendung (P.12) plus den Leistungen für Nichtmarktproduktion (P.131), die unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesen sind.
17. Die sonstigen laufenden Einnahmen [1A.17] sind gleich dem bzw. den unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Vermögenseinkommen (D.4) plus den sonstigen laufenden Transfers (D.7), jedoch ohne die unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Zinsen (D.41), die auch eine Verwendung von S.13 darstellen, plus den erhaltenen Subventionen (D.39), die eine Verwendung von S.13 sind.
18. Die sonstigen laufenden Einnahmen, davon: zu empfangende Zinsen [1A.18], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 und der Verwendung aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Zinsen (D.41).
19. Die Gesamteinnahmen der Kapitalrechnung [1A.19] sind gleich den empfangenen Vermögenstransfers (D.9), die unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 sowie als geleistete Vermögenstransfers aller Sektoren außer S.13 ausgewiesen sind.
20. Die Gesamteinnahmen der Kapitalrechnung, davon: vermögenswirksame Steuern [1A.20], sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 ausgewiesenen vermögenswirksamen Steuern (D.91).
21. Die Gesamtausgaben [1A.21] sind gleich den gesamten laufenden Ausgaben [1A.22] plus den Gesamtausgaben der Kapitalrechnung [1A.31].

[1] [x.y] bezieht sich auf die Kategorienummer y in Tabelle x.
[2] Der Begriff „Kategorien“ bezieht sich — sofern nichts anderes angegeben ist — auf den Sektor Staat.

22. Die gesamten laufenden Ausgaben [1A.22] sind gleich den Vorleistungen [1A.23] plus dem Arbeitnehmerentgelt [1A.24] plus den zu leistenden Zinsen [1A.26] plus den zu leistenden Subventionen [1A.27] plus den monetären Sozialleistungen [1A.28] plus den sozialen Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion [1A.29] plus den sonstigen laufenden Ausgaben [1A.30].

23. Die Vorleistungen [1A.23] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Vorleistungen (P.2).

24. Das Arbeitnehmerentgelt [1A.24] ist gleich dem unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Arbeitnehmerentgelt (D.1).

25. Das Arbeitnehmerentgelt, davon: Löhne und Gehälter [1A.25], ist gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Löhnen und Gehältern (D.11).

26. Die zu leistenden Zinsen [1A.26] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 und dem Aufkommen aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Zinsen (D.41).

27. Die zu leistenden Subventionen [1A.27] sind gleich dem unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Minuswert von Subventionen (-D.3).

28. Die monetären Sozialleistungen [1A.28] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen monetären Sozialleistungen (D.62).

29. Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion [1A.29] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen sozialen Sachleistungen im Zusammenhang mit vom Staat gekaufter Marktproduktion (D.632).

30. Die sonstigen laufenden Ausgaben [1A.30] sind gleich den Einkommen- und Vermögenssteuern (D.5) plus den sonstigen Produktionsabgaben (D.29) plus dem Vermögenseinkommen (D.4) ohne Zinsen (D.41) plus den sonstigen laufenden Transfers (D.7) plus der Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche (D.8), die unter der Verwendung von S.13 ausgewiesen sind.

31. Die Gesamtausgaben der Kapitalrechnung [1A.31] sind gleich den Bruttoanlageinvestitionen [1A.32] plus den sonstigen Nettozugängen von nichtfinanziellen Vermögenswerten und Vorratsveränderungen [1A.33] plus den geleisteten Vermögenstransfers [1A.34].

32. Die Bruttoanlageinvestitionen [1A.32] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 ausgewiesenen Bruttoanlageinvestitionen (P.51g).

33. Die sonstigen Nettozugänge von nichtfinanziellen Vermögenswerten und die Vorratsveränderungen [1A.33] sind gleich den Vorratsveränderungen (P.52) plus dem Nettozugang an Wertsachen (P.53) plus dem Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern (NP), die unter der Veränderung der Aktiva von S.13 ausgewiesen sind.

34. Die geleisteten Vermögenstransfers [1A.34] sind gleich den geleisteten Vermögenstransfers (D.9), die unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 sowie als von allen Sektoren außer S.13 empfangene Vermögenstransfers ausgewiesen sind.

35. Vermögenstransfers für veranlagte Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist [1A.35] sind gleich den Vermögenstransfers für veranlagte Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist (D.995), die unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 ausgewiesen sind.

Tabelle 1B

1. Ausgaben des Mitgliedstaats in Bezug auf den Haushalt der Europäischen Union (EU) [1B.1] sind gleich den laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit des Staates an den EU-Haushalt [1B.2] plus den EU-Eigenmitteln und den übrigen Beiträgen des Staates an den EU-Haushalt [1B.3] plus den geleisteten Vermögenstransfers des Staates an den EU-Haushalt [1B.7].

2. Die laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit [1B.2] sind gleich den unter dem Aufkommen des EU-Haushalts und der Verwendung von S.13 ausgewiesenen laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74).

3. Die EU-Eigenmittel und die übrigen laufenden Transfers [1B.3] sind gleich den unter dem Aufkommen des EU-Haushalts und der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Zöllen und Agrarabschöpfungen (Teil von D.21) einschließlich der Erhebungskosten (Teil von P.13), plus Mehrwertsteuer- (MwSt.) und Bruttonationaleinkommen- (BNE) basierte EU-Eigenmittel (D.76) plus den übrigen Beiträgen.

4. Die EU-Eigenmittel, davon Zölle und Agrarabschöpfungen [1B.4], sind gleich den unter dem Aufkommen des EU-Haushalts und der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Zöllen und Agrarabschöpfungen (Teil von D.21) einschließlich der Erhebungskosten (Teil von P.13).

5. Die EU-Eigenmittel, davon MwSt.-basierte Eigenmittel [1B.5], sind gleich den unter dem Aufkommen des EU-Haushalts und der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Zahlungen im Rahmen der auf der MwSt. basierenden Eigenmittelquelle (D.761).

6. Die EU-Eigenmittel, davon: BNE-basierte Eigenmittel [1B.6] sind gleich den Zahlungen im Rahmen der auf dem BNE basierenden Eigenmittelquelle (D.762), die unter dem Aufkommen des EU-Haushalts und der Verwendung von S.13 ausgewiesen ist.

7. Die Vermögenstransfers [1B.7] sind gleich den geleisteten Vermögenstransfers (D.9), die unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 sowie als vom EU-Haushalt empfangene Vermögenstransfers ausgewiesen sind.

8. Einnahmen des Mitgliedstaats aus dem EU-Haushalt [1B.8] sind gleich den vom EU-Haushalt zu leistenden [1B.9] Subventionen (D.3) plus den sonstigen laufenden Transfers (D.7) des EU-Haushalts an den Staat [1B.10] plus den sonstigen laufenden Transfers (D.7) des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten [1B.11] plus den Vermögenstransfers (D.9) des EU-Haushalts an den Staat [1B.12] plus den Vermögenstransfers (D.9) des EU-Haushalts an nicht staatliche Einheiten [1B.13] plus den Erhebungskosten für Eigenmittel [1B.14].

9. Subventionen [1B.9] sind gleich den unter der Verwendung des EU-Haushalts ausgewiesenen Subventionen (D.3).

10. Laufende Transfers an den Staat [1B.10] sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 und der Verwendung des EU-Haushalts ausgewiesenen laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74) plus den übrigen laufenden Transfers (D.75).

11. Laufende Transfers an nicht staatliche Einheiten [1B.11] sind gleich den unter der Verwendung des EU-Haushalts und dem Aufkommen aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen übrigen laufenden Transfers (D.75).

12. Die Vermögenstransfers an den Staat [1B.12] sind gleich den empfangenen Vermögenstransfers (D.9), die unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 sowie als vom EU-Haushalt geleistete Vermögenstransfers ausgewiesen sind.

13. Die Vermögenstransfers an nicht staatliche Einheiten [1B.13] sind gleich den geleisteten Vermögenstransfers (D.9), die unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 sowie als vom EU-Haushalt geleistete Vermögenstransfers ausgewiesen sind.

14. Die Erhebungskosten für Eigenmittel [1B.14] sind derjenige Teil der unter dem Aufkommen von S.13 ausgewiesenen Nichtmarktproduktion (P.13), der die vom EU-Haushalt gezahlten Erhebungskosten für Eigenmittel darstellt.

15. Der Saldo des Mitgliedstaats in Bezug auf den EU-Haushalt (Nettoempfänger +, Nettozahler –) [1B.15] ist gleich den Einnahmen des Mitgliedstaats aus dem EU-Haushalt [1B.8] minus den Ausgaben des Mitgliedstaats in Bezug auf den EU-Haushalt [1B.1].

16. Die Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board — SRB)/ den Einheitlichen Abwicklungsfond (Single Resolution Fund — SRF) [1B.16] sind gleich den vom Sektor der finanziellen Kapitalgesellschaften des jeweiligen Mitgliedstaats an den SRB/SRF (4M) geleisteten Beiträgen (S.12).

17. Die Vermögenstransfers des SRB/SRF [1B.17] sind gleich den vom SRB/SRF an Finanzunternehmen des jeweiligen Mitgliedstaats geleisteten Vermögenstransfers.

18. Die Vermögenstransfers des SRB/SRF, davon an Finanzunternehmen des Staates [1B.18], sind gleich dem Anteil der vom SRB/SRF geleisteten Vermögenstransfers (in vorstehender Position 1B.17), der für Finanzunternehmen im Sektor Staat bestimmt ist.

Tabelle 1C

1. Die Konsumausgaben [1C.1] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Konsumausgaben (P.3).

2. Die Konsumausgaben für den Individualverbrauch [1C.2] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Konsumausgaben für den Individualverbrauch (P.31).

3. Die Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch [1C.3] sind gleich den unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch (P.32).

4. Die Abschreibungen [1C.4] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 ausgewiesenen Abschreibungen (P.51c).

5. Die geleisteten Produktionsabgaben minus erhaltene Subventionen [1C.5] sind gleich der unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Leistung der sonstigen Produktionsabgaben (D.29) minus dem unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen Erhalt der sonstigen Subventionen (D.39).

6. Der Nettobetriebsüberschuss [1C.6] ist gleich dem Betriebsüberschuss, abzüglich (B.2n) S.13.

7. Die Konsumausgaben zu Vorjahrespreisen [1C.7] sind gleich dem unter der Verwendung von S.13 ausgewiesenen verketteten Volumen der Konsumausgaben (P.3) zu Vorjahrespreisen.

8. Die Bruttoanlageinvestitionen zu Vorjahrespreisen [1C.8] sind gleich dem verketteten Volumen der unter der Veränderung der Aktiva von S.13 ausgewiesenen Bruttoanlageinvestitionen (P.51g) zu Vorjahrespreisen.

9. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu aktuellen Preisen [1C.9] ist gleich dem BIP (B.1*g) zu Marktpreisen.

10. Das BIP zu Vorjahrespreisen [1C.10] ist gleich dem verketteten Volumen des BIP (B.1*g) zu Vorjahrespreisen.

11. Die Einkommen- und Vermögenssteuern, die von Kapitalgesellschaften an den Staat und die übrige Welt geleistet werden [1C.11], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 und S.2 und der Verwendung von S.11 und S.12 ausgewiesenen Einkommen- und Vermögenssteuern (D.5).

12. Die Einkommen- und Vermögenssteuern, die von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck an den Staat und die übrige Welt geleistet werden [1C.12], sind gleich den unter dem Aufkommen von S.13 und S.2 und der Verwendung von S.14 und S.15 ausgewiesenen Einkommen- und Vermögenssteuern (D.5).

Tabelle 2A

1. Die Anpassungen zwischen finanziellen und nicht finanziellen Konten [2A.1] sind gleich dem Defizit (–) bzw. Überschuss (+) [1A.1] minus den Nettotransaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten [2A.2].

2. Die Nettotransaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten (konsolidiert) [2A.2] sind gleich den Transaktionen beim Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten [2A.3] minus den Transaktionen bei der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten [2A.17].

3. Die Transaktionen mit finanziellen Vermögenswerten (konsolidiert) [2A.3] sind gleich den konsolidierten Transaktionen mit Währungsgold und Sonderziehungsrechten (SZR) (F.1) [2A.4] plus den Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (F.2) [2A.5] plus den Transaktionen mit Schuldverschreibungen (F.3) [2A.6] plus den Transaktionen mit kurzfristigen Krediten (F.41) [2A.7] plus den Transaktionen mit langfristigen Krediten (F.42) [2A.8] plus den Transaktionen mit Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds (F.5) [2A.9] plus den Transaktionen mit Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen (F.6) [2A.13] plus den Transaktionen mit Finanzderivaten und Mitarbeiteraktienoptionen (F.7) [2A.14] plus den Transaktionen mit sonstigen Forderungen [2A.15], die unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesen sind.

4. Die Transaktionen mit Währungsgold und SZR [2A.4] sind gleich dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Währungsgold und SZR (F.1).

5. Die Transaktionen mit Bargeld und Einlagen [2A.5] sind gleich dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Bargeld und Einlagen (F.2).

6. Die Transaktionen mit Schuldverschreibungen [2A.6] sind gleich dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Schuldverschreibungen (F.3).

7. Die Transaktionen mit kurzfristigen Krediten [2A.7] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen kurzfristigen Krediten (F.41), die vom Staat gewährt werden, abzüglich Tilgungszahlungen an den Staat.

8. Die Transaktionen mit langfristigen Krediten [2A.8] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen langfristigen Krediten (F.42), die vom Staat gewährt werden, abzüglich Tilgungszahlungen an den Staat.

9. Transaktionen mit Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds [2A.9] sind gleich dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds (F.5).

10. Privatisierungen (netto) [2A.10] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.11 oder S.12 ausgewiesenen Transaktionen mit Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds (F.5), die im Rahmen der Aufgabe oder Erlangung der Kontrolle (ESVG 2010 Nummern 2.36 bis 2.39) über die Schuldner-Einheit durch S.13 durchgeführt werden; die betreffenden Transaktionen können von S.13 direkt mit der Schuldner-Einheit oder einer anderen Gläubiger-Einheit durchgeführt werden.

11. Die Eigenkapitaleinschüsse (netto) [2A.11] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.11 oder S.12 ausgewiesenen Transaktionen mit Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds (F.5), die von S.13 direkt mit der Schuldner-Einheit und nicht im Rahmen der Aufgabe oder Erlangung der Kontrolle über die Schuldner-Einheit durch S.13 durchgeführt werden.

12. Sonstige [2A.12] sind gleich den unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von allen Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Transaktionen mit Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds (F.5), die nicht im Rahmen der Aufgabe oder Erlangung der Kontrolle über die Schuldner-Einheit durch S.13 und nicht von S.13 direkt mit der Schuldner-Einheit, sondern einer anderen Gläubiger-Einheit durchgeführt werden.

13. Transaktionen im Zusammenhang mit Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen [2A.13] sind gleich dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb im Zusammenhang mit Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme (F.6).

14. Die Transaktionen mit Finanzderivaten und Mitarbeiteraktienoptionen [2A.14] sind gleich dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von Finanzderivaten und Mitarbeiteraktienoptionen (F.7).

15. Die Transaktionen mit sonstigen Forderungen [2A.15] sind gleich dem unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoerwerb von sonstigen Forderungen (F.8).

16. Die Transaktionen mit sonstigen Forderungen, davon: Steuern und Sozialversicherungsbeiträge [2A.16] sind gleich dem Teil der unter der Veränderung der Aktiva von S.13 und der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen sonstigen Forderungen (F.8 Aktiva), der sich auf in D.2, D.5, D.61 und D.91 ausgewiesene Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, abzüglich der tatsächlich vereinnahmten Steuerbeträge und Sozialversicherungsbeiträge, bezieht.

17. Transaktionen mit Verbindlichkeiten (konsolidiert) [2A.17] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen konsolidierten Transaktionen mit Währungsgold und SZR (F.1) [2A.18] plus den Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (F.2) [2A.19] plus den Transaktionen mit kurzfristigen Schuldverschreibungen (F.31) [2A.20] plus den Transaktionen mit langfristigen Schuldverschreibungen (F.32) [2A.21] plus den Transaktionen mit kurzfristigen Krediten (F.41) [2A.22] plus den Transaktionen mit langfristigen Krediten (F.42) [2A.23] plus den Transaktionen mit Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds (F.5) [2A.24] plus den Transaktionen mit Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen (F.6) [2A.25] plus den Transaktionen mit Finanzderivaten und Mitarbeiteraktienoptionen (F.7) [2A.26] plus den Transaktionen mit sonstigen Verbindlichkeiten [2A.27].

18. Transaktionen mit Währungsgold und SZR [2A.18] sind gleich dem unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoaufnahme von Währungsgold und SZR (F.1).

19. Transaktionen mit Bargeld und Einlagen [2A.19] sind gleich der unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoaufnahme von Bargeld und Einlagen (F.2).

20. Die Transaktionen mit kurzfristigen Schuldverschreibungen [2A.20] sind gleich der unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoaufnahme von kurzfristigen Schuldverschreibungen (F.31), deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.

21. Die Transaktionen mit langfristigen Schuldverschreibungen [2A.21] sind gleich der unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoaufnahme von langfristigen Schuldverschreibungen (F.32), deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.

22. Die Transaktionen mit kurzfristigen Krediten [2A.22] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen durch den Staat aufgenommenen kurzfristigen Krediten (F.41), abzüglich Tilgungszahlungen von bestehenden kurzfristigen Krediten.

23. Die Transaktionen mit langfristigen Krediten [2A.23] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen durch den Staat aufgenommenen langfristigen Krediten (F.42), abzüglich Tilgungszahlungen von bestehenden langfristigen Krediten.

24. Transaktionen mit Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds [2A.24] sind gleich der unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoaufnahme von Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds (F.5).

25. Transaktionen im Zusammenhang mit Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen [2A.25] sind gleich der unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoaufnahme im Zusammenhang mit Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen (F.6).

26. Die Transaktionen mit Finanzderivaten und Mitarbeiteraktienoptionen [2A.26] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesener Nettoaufnahme von Finanzderivaten und Mitarbeiteraktienoptionen (F.7).

27. Transaktionen mit sonstigen Verbindlichkeiten [2A.27] sind gleich der unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva aller Sektoren außer S.13 ausgewiesenen Nettoaufnahme von sonstigen Verbindlichkeiten (F.8).

28. Der Finanzierungsbedarf des Staates [2A.28] ist gleich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in Bargeld und Einlagen (F.2) [2.A.19] plus den Schuldverschreibungen (F.3) [2A.20 und 2A.21] plus den Krediten (F.4) [2A.22 und 2A.23], die keine Aktiva von S.13 sind. Er ist auch gleich den konsolidierten Transaktionen mit staatlichen Schuldtiteln.

29. Die Transaktionen mit langfristigen Schuldtiteln [2A.29] sind gleich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in denselben Schuldtiteln wie der Finanzierungsbedarf des Staates [2A.28], deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.

30. Die Transaktionen mit auf Landeswährung lautenden Schuldtiteln [2A.30] sind gleich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in denselben Schuldtiteln wie der Finanzierungsbedarf des Staates [2A.28], die auf die gesetzliche Währung des Mitgliedstaats lauten.

31. Die Transaktionen mit auf Währungen von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets lautenden Schuldtiteln [2A.31] sind gleich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in denselben Schuldtiteln wie der Finanzierungsbedarf des Staates [2A.28], die auf ECU lauten, plus den Schuldtiteln, die auf Euro lauten, vor der Einführung des Euro durch den betreffenden Mitgliedstaat, plus den Schuldtiteln, die auf die gesetzliche Währung eines Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets vor dessen Beitritt zum Euro-Währungsgebiet lauten.

32. Die Transaktionen mit Schuldtiteln, die auf sonstige Währungen lauten [2A.32], sind gleich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten in denselben Schuldtiteln wie der Finanzierungsbedarf des Staates [2A.28], die nicht in [2A.30] oder [2A.31] enthalten ist.

33. Die sonstigen Stromgrößen beim öffentlichen Schuldenstand [2A.33] sind gleich den Neubewertungseffekten [2A.34] plus den sonstigen Volumenänderungen [2A.37].

34. Die Neubewertungseffekte [2A.34] sind gleich der Aufwertung und Abwertung von Fremdwährungsschulden [2A.35] plus den sonstigen Neubewertungseffekten (Unterschiede im Vergleich zum Nennwert) [2A.36].

35. Die Aufwertung und Abwertung von Fremdwährungsschulden [2A.35] sind gleich den nominalen Umbewertungsgewinnen/-verlusten (K.7) beim öffentlichen Schuldenstand [3A.1], die bei der Umrechnung in die Landeswährung aufgrund von Wechselkursschwankungen Wertänderungen unterliegen.

36. Die sonstigen Neubewertungseffekte (Unterschiede im Vergleich zum Nennwert) [2A.36] sind gleich der Änderung des öffentlichen Schuldenstands [2A.38] minus den Transaktionen mit Schuldtiteln (konsolidiert) [2A.28] minus der Aufwertung und Abwertung von Fremdwährungsschulden [2A.35] minus den sonstigen Volumenänderungen [2A.37].

37. Die sonstigen Volumenänderungen [2A.37] sind gleich den sonstigen Volumenänderungen (K.1, K.2, K.3, K.4, K.5 und K.6) in denselben Schuldtiteln wie der Finanzierungsbedarf des Staates.

38. Die Änderung des öffentlichen Schuldenstands [2A.38] ist gleich dem öffentlichen Schuldenstand [3A.1] im Jahr t minus dem öffentlichen Schuldenstand [3A.1] im Jahr t-1.

39. Die Nettoaufnahme von Zentralbankkrediten [2A.39] sind gleich den unter der Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens von S.13 und der Veränderung der Aktiva von S.121 ausgewiesenen Transaktionen mit Krediten (F.4).

Tabelle 3A

1. Der öffentliche Schuldenstand (konsolidiert) [3A.1] ist gleich den konsolidierten Passiva von S.13 in Bargeld und Einlagen (AF.2) [3A.2] plus den kurzfristigen Schuldverschreibungen (AF.31) [3A.3] plus den langfristigen Schuldverschreibungen (AF.32) [3A.4] plus den kurzfristigen Krediten (AF.41) [3A.5] plus den langfristigen Krediten (AF.42) [3A.6].

2. Die Schulden — Bargeld und Einlagen [3A.2] sind gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1] im Instrument Bargeld und Einlagen (AF.2).

3. Die Schulden — kurzfristige Schuldverschreibungen [3A.3] sind gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1] im Instrument Schuldverschreibungen, deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt (AF.31).

4. Die Schulden — langfristige Schuldverschreibungen [3A.4] sind gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1] im Instrument Schuldverschreibungen, deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt (AF.32).

5. Die Schulden — kurzfristige Kredite [3A.5] sind gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1] im Instrument Kredite, deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt (AF.41).

6. Die Schulden — langfristige Kredite [3A.6] sind gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1] im Instrument Kredite, deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt (AF.42).

7. Die von Gebietsansässigen des Mitgliedstaats gehaltenen Schulden [3A.7] sind gleich den von der Zentralbank gehaltenen Schulden [3A.8] plus den von sonstigen monetären Finanzinstituten gehaltenen Schulden [3A.9] plus den von sonstigen Finanzinstituten gehaltenen Schulden [3A.10] plus den von sonstigen Gebietsansässigen des Mitgliedstaats gehaltenen Schulden [3A.11].

8. Die von der Zentralbank gehaltenen Schulden [3A.8] sind gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1], der ein Aktivum von S.121 darstellt.

9. Die von sonstigen monetären Finanzinstituten gehaltenen Schulden [3A.9] sind gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1], der ein Aktivum von S.122 oder S.123 darstellt.

10. Die von sonstigen Finanzinstituten gehaltenen Schulden [3A.10] sind gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1], der ein Aktivum von S.124, S.125, S.126, S.127, S.128 oder S.129 darstellt.

11. Die von sonstigen Gebietsansässigen gehaltenen Schulden [3A.11] sind gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1], der ein Aktivum von S.11, S.14 oder S.15 darstellt.

12. Die von Gebietsfremden des Mitgliedstaats gehaltenen Schulden [3A.12] sind gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1], der ein Aktivum von S.2 darstellt.

13. Die auf Landeswährung lautenden Schulden [3A.13] sind gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1], der auf die gesetzliche Währung des Mitgliedstaats lautet.

14. Die auf Währungen von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets lautenden Schulden [3A.14] sind — vor Beitritt des Mitgliedstaats zum Euro-Währungsgebiet — gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1], der auf die gesetzliche Währung einer der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets lautet (ohne Landeswährung [3A.13]), plus den auf ECU oder Euro lautenden Schulden.

15. Die auf sonstige Währungen lautenden Schulden [3A.15] sind gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1], der nicht in [3A.13] oder [3A.14] enthalten ist.

16. Die kurzfristigen Schulden [3A.16] sind gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1], deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.

17. Die langfristigen Schulden [3A.17] sind gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1], deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.

18. Die langfristigen Schulden, davon: mit variablem Zinssatz [3A.18] sind gleich dem Teil der langfristigen Schulden [3A.17], deren Zinssatz variabel ist.

19. Die Schulden mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr [3A.19] sind gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1], deren Restlaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt.

20. Die Schulden mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr und bis zu fünf Jahren [3A.20] sind gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1], deren Restlaufzeit über ein Jahr und bis zu fünf Jahre beträgt.

21. Die Schulden mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr und bis zu fünf Jahren, davon: mit variablem Zinssatz [3A.21], sind gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1], deren Restlaufzeit über ein Jahr und bis zu fünf Jahre beträgt [3A.20] und deren Zinssatz variabel ist.

22. Die Schulden mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren [3A.22] sind gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1], deren Restlaufzeit über fünf Jahre beträgt.

23. Die Schulden mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren, davon: mit variablem Zinssatz [3A.23], sind gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1] mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren [3A.22], deren Zinssatz variabel ist.

24. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Schulden [3A.24] ist gleich der durchschnittlichen, nach den ausstehenden Beträgen gewichteten Restlaufzeit in Jahren.

25. Der öffentliche Schuldenstand — Nullkuponanleihen [3A.25] ist gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1] in Form von Nullkuponanleihen, d. h. Anleihen ohne Kuponzahlungen, deren Verzinsung auf der Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis beruht.

26. Der öffentliche Schuldenstand — Zentralbankkredite [3A.26] ist gleich dem Teil des öffentlichen Schuldenstands [3A.1] im Instrument Kredite (AF.4), der ein Aktivum von S.121 darstellt.

Tabelle 3B

1. Der öffentliche Schuldenstand (nicht konsolidiert zwischen Teilsektoren) [3B.1] ist gleich den nicht konsolidierten Passiva von S.13 — ohne a) die Passiva von S.1311, die zugleich Aktiva von S.1311 darstellen, b) die Passiva von S.1312, die zugleich Aktiva von S.1312 darstellen, c) die Passiva von S.1313, die zugleich Aktiva von S.1313 darstellen, und (d) die Passiva von S.1314, die zugleich Aktiva von S.1314 darstellen — in den gleichen Instrumenten wie der öffentliche Schuldenstand [3A.1].

2. Die Konsolidierungselemente [3B.2] sind gleich den Passiva von S.13, die zugleich Aktiva von S.13 darstellen — ohne a) die Passiva von S.1311, die zugleich Aktiva von S.1311 darstellen, b) die Passiva von S.1312, die zugleich Aktiva von S.1312 darstellen, c) die Passiva von S.1313, die zugleich Aktiva von S.1313 darstellen, und d) die Passiva von S.1314, die zugleich Aktiva von S.1314 darstellen — in Bargeld und Einlagen [3B.3] plus den kurzfristigen Schuldverschreibungen [3B.4] plus den langfristigen Schuldverschreibungen [3B.5] plus den Krediten [3B.6].

3. Die Konsolidierungselemente in Bargeld und Einlagen [3B.3] sind gleich dem Teil der Konsolidierungselemente [3B.2] im Instrument Bargeld und Einlagen (F.2).

4. Die Konsolidierungselemente in kurzfristigen Schuldverschreibungen [3B.4] sind gleich dem Teil der Konsolidierungselemente [3B.2] im Instrument Schuldverschreibungen, deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt (F.31).

5. Die Konsolidierungselemente in langfristigen Schuldverschreibungen [3B.5] sind gleich dem Teil der Konsolidierungselemente [3B.2] im Instrument Schuldverschreibungen, deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt (F.32).

6. Die Konsolidierungselemente in Krediten [3B.6] sind gleich dem Teil der Konsolidierungselemente [3B.2] im Instrument Kredite (F.4).

7. Die vom Bund (Zentralstaat) emittierten Schulden (konsolidiert) [3B.7] sind gleich den Passiva von S.1311, die keine Aktiva von S.1311 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie der öffentliche Schuldenstand [3A.1].

8. Die vom Bund (Zentralstaat) emittierten und von Ländern gehaltenen Schulden [3B.8] sind gleich den Passiva von S.1311, die Aktiva von S.1312 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie der öffentliche Schuldenstand [3A.1].

9. Die vom Bund (Zentralstaat) emittierten und von Gemeinden gehaltenen Schulden [3B.9] sind gleich den Passiva von S.1311, die Aktiva von S.1313 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie der öffentliche Schuldenstand [3A.1].

10. Die vom Bund (Zentralstaat) emittierten und von der Sozialversicherung gehaltenen Schulden [3B.10] sind gleich den Passiva von S.1311, die Aktiva von S.1314 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie der öffentliche Schuldenstand [3A.1].

11. Die von Ländern emittierten Schulden (konsolidiert) [3B.11] sind gleich den Passiva von S.1312, die keine Aktiva von S.1312 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie der öffentliche Schuldenstand [3A.1].

12. Die von Ländern emittierten und vom Bund (Zentralstaat) gehaltenen Schulden [3B.12] sind gleich den Passiva von S.1312, die Aktiva von S.1311 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie der öffentliche Schuldenstand [3A.1].

13. Die von Ländern emittierten und von Gemeinden gehaltenen Schulden [3B.13] sind gleich den Passiva von S.1312, die Aktiva von S.1313 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie der öffentliche Schuldenstand [3A.1].

14. Die von Ländern emittierten und von der Sozialversicherung gehaltenen Schulden [3B.14] sind gleich den Passiva von S.1312, die Aktiva von S.1314 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie der öffentliche Schuldenstand [3A.1].

15. Die von Gemeinden emittierten Schulden (konsolidiert) [3B.15] sind gleich den Passiva von S.1313, die keine Aktiva von S.1313 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie der öffentliche Schuldenstand [3A.1].

16. Die von Gemeinden emittierten und vom Bund (Zentralstaat) gehaltenen Schulden [3B.16] sind gleich den Passiva von S.1313, die Aktiva von S.1311 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie der öffentliche Schuldenstand [3A.1].

17. Die von Gemeinden emittierten und von Ländern gehaltenen Schulden [3B.17] sind gleich den Passiva von S.1313, die Aktiva von S.1312 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie der öffentliche Schuldenstand [3A.1].

18. Die von Gemeinden emittierten und von der Sozialversicherung gehaltenen Schulden [3B.18] sind gleich den Passiva von S.1313, die Aktiva von S.1314 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie der öffentliche Schuldenstand [3A.1].

19. Die von der Sozialversicherung emittierten Schulden (konsolidiert) [3B.19] sind gleich den Passiva von S.1314, die keine Aktiva von S.1314 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie der öffentliche Schuldenstand [3A.1].

20. Die von der Sozialversicherung emittierten und vom Bund (Zentralstaat) gehaltenen Schulden [3B.20] sind gleich den Passiva von S.1314, die Aktiva von S.1311 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie der öffentliche Schuldenstand [3A.1].

21. Die von der Sozialversicherung emittierten und von Ländern gehaltenen Schulden [3B.21] sind gleich den Passiva von S.1314, die Aktiva von S.1312 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie der öffentliche Schuldenstand [3A.1].

22. Die von der Sozialversicherung emittierten und von Gemeinden gehaltenen Schulden [3B.22] sind gleich den Passiva von S.1314, die Aktiva von S.1313 darstellen, in den gleichen Instrumenten wie der öffentliche Schuldenstand [3A.1].

ANHANG III

VON EUROSTAT ÜBERMITTELTE STATISTISCHE DATEN ([1])

Statistiken zu Einnahmen, Ausgaben und zum Defizit/Überschuss

Tabelle 1A

Kategorie	Nummer und lineare Beziehung
Defizit (–) bzw. Überschuss (+)	1 = 6-21 1 = 2 + 3 + 4 + 5
Bund (Zentralstaat)	2
Länder	3
Gemeinden	4
Sozialversicherung	5
Gesamteinnahmen	6 = 7 + 19
Gesamte laufende Einnahmen	7 = 8 + 9 + 13 + 16 + 17
Laufende Einkommen- und Vermögenssteuern	8
Produktions- und Importabgaben	9
Gütersteuern	10
davon: Mehrwertsteuer	11
Sonstige Produktionsabgaben	12
Nettosozialbeiträge	13
davon: tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	14
davon: tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte	15
Umsatz	16
Sonstige laufende Einnahmen	17
davon: zu empfangende Zinsen	18
Gesamteinnahmen der Kapitalrechnung	19
davon: vermögenswirksame Steuern	20
Gesamtausgaben	21 = 22 + 31
Gesamte laufende Ausgaben	22 = 23 + 24 + 26 + 27 + 28 + 29 + 30
Vorleistungen	23
Arbeitnehmerentgelt	24
Zu leistende Zinsen	26
Zu leistende Subventionen	27
Monetäre Sozialleistungen	28

([1]) Die in diesem Anhang genannten statistischen Daten werden der EZB von den NZBen nicht gemeldet, wenn alle in Artikel 3 Absatz 4 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Kategorie	Nummer und lineare Beziehung
Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion	29
Sonstige laufende Ausgaben	30
Gesamtausgaben der Kapitalrechnung	31 = 32 + 33 + 34
Bruttoanlageinvestitionen	32
Sonstige Nettozugänge von nichtfinanziellen Vermögenswerten und Vorratsveränderungen	33
Geleistete Vermögenstransfers	34
Nachrichtlicher Ausweis:	
Vermögenstransfers für veranlagte Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	35

Tabelle 1C

Kategorie	Nummer und lineare Beziehung
Konsumausgaben	1 = 2 + 3 1 = [1A.23] + [1A.24] + [1A.29] + 4 + 5 + 6 — [1A.16]
Konsumausgaben für den Individualverbrauch	2
Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch	3
Abschreibungen	4
Geleistete Produktionsabgaben minus erhaltene Subventionen	5
Nettobetriebsüberschuss	6
Nachrichtlicher Ausweis:	
Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu aktuellen Preisen	9

ANHANG IV

AUFGEHOBENE LEITLINIE MIT DER LISTE IHRER NACHFOLGENDEN ÄNDERUNGEN

(wie in Artikel 12 genannt)

Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 25. Juli 2013 über staatliche Finanzstatistiken (EZB/2013/23) (ABl. L 2 vom 7.1.2014, S. 12).	
Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 3. Juni 2014 zur Änderung der Leitlinie EZB/2013/23 über staatliche Finanzstatistiken (EZB/2014/21) (ABl. L 267 vom 6.9.2014, S. 9).	Anhänge I und II erhalten eine neue Fassung
Leitlinie (EU) 2018/861 der Europäischen Zentralbank vom 24. April 2018 zur Änderung der Leitlinie EZB/2013/23 über staatliche Finanzstatistiken (EZB/2018/13) (ABl. L 153 vom 15.6.2018, S. 161).	Anhänge I und II erhalten eine neue Fassung
Leitlinie (EU) 2020/1552 der Europäischen Zentralbank vom 14. Oktober 2020 zur Änderung der Leitlinie EZB/2013/23 über staatliche Finanzstatistiken (EZB/2020/50) (ABl. L 354 vom 26.10.2020, S. 22).	Artikel 7 Absätze 2 und 3 erhalten eine neue Fassung; Artikel 7 Absatz 4 wird neu eingefügt.

ANHANG V

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Leitlinie EZB/2013/23	Die vorliegende Leitlinie
—	Artikel 1
Artikel 1	Artikel 2
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3	—
Artikel 4	Artikel 4
—	Artikel 5
—	Artikel 6
Artikel 5	Artikel 7
Artikel 6	Artikel 8
Artikel 7	Artikel 9
—	Artikel 10
Artikel 8	Artikel 11
Artikel 9	Artikel 12
Artikel 10	—
—	Artikel 13
—	Artikel 14
Anhänge I-II	Anhänge I-II
Anhang III	—
—	Anhang III
—	Anhang IV
Anhang IV	Anhang V